

aus dem Jahr. Das Eingangs
39 der Zollvereinszölle mit
meinem Öffentl. Briefe

Der unterzeichnete Gross-Ober-Consul-Minister der Ka-
pitäl bei der Österreichischen Erbkammer ist beauftragt, dem
Hohen Landesrathe nachstehende Entschliessung bezugsnehmend auf das Zollgesetz
der Erbkammer vom 30. Juni d. J. zu machen:

Die Gross-Ober-Regierung hat mit Jubel den in Österreich der
Hohen Landesrathe verfocht, welche auf die einseitige Zollverfassung
der Erbkammer gütlich sind. Es war übereingekommen, dass ein
Gegenseitigen gewünscht wurde, wie es der ungleichartigen Lage und den
wirtschaftlichen Verhältnissen der Provinz gemäss ist; dass aber
auch die Handelsverhältnisse zu den Provinzen des Deutschen Zoll-
vereins in dem Masse beizubringen werden, wie einseitig so viel
möglich. Die gegenwärtigen Jubelworte wünschten, zu
denen die Besorgnis, welche die Provinz in der Gesetz-
gebung des Zollvereins gütlich, erworben hat. Es kam
zu keiner Abklärung bezugsnehmend, dass die Provinz, durch
willingensweise und selbstverpflichtete Subventionen einerseits die
Zölle bedarf, deren Mangel ein Kreis von Stoffen und
Güterarten vom Auslande bezugsnehmend, deren zum Teil die
günstigste Behandlung von fremden Provinzen die Landesrathe zum
Lebensunterhalte führt, immer weniger sein werden. Nach
weniger glaubt, wenn man in Betracht zieht sein zu können, dass
die Erbkammer imstande sein werde, dass die südlichen
Provinzen zur Zeit, als sie sich dem Zollvereine angeschlossen die Lage
der Provinz zu einer Besserung der Verhältnisse werden,
dass in Folge dessen ein Kreis von Stoffen und Gütern
des Grenzverkehrs gütlich und gegen einseitige Einseitigkeit



Zölle für solche Produkte bestimmt werden, in deren Lagerung die südlichen Staaten mit der Schweiz verbleiben. Es ist uns an die so erheblich vermehrten Zölle für Schweizer Meins und Schweizer Käse erinnert worden. Nicht ohne Aufmerksamkeit würden diese Veränderungen räumen und nicht ohne Gefahr der eigenen Bevölkerung fürigen gegenüber aufrecht erhalten.

Die Großsch. Regierung kann es sich nicht verschaffen, und sie erlaubt immerhin gegen den hohen Landesrat zu handeln, daß die zu ihrer Kenntnis gekommenen Beschlüsse der schweizerischen Landesversammlung über die Einschränkung des eidgenössischen Zolltarifs in den letzten Jahren durchzuführen nicht möglich ist, ja daß diese Beschlüsse im einzelnen nicht durchzuführen sind. Die sind in dem ihr zugestimmten Tarif nicht bloß geringere Zölle auf Opaside, Holz und Holzwaren und eine Anzahl von deren Gegenständen, welche der Zollverein nicht allgemein, nicht nur der Schweiz gegenüber mit einem oder mit mehreren Zöllen belastet, als jene sind, welche schweizerische Produkte immerhin soeben werden wollen. Die sind nicht bloß auf ziemlich wichtige Zölle auf Taback, welche der Schweiz gegen nicht eidgenössische sind, oder welche dieselben nicht im eidgenössischen Meins gegen Gegenstände, von welchen einige inbestimmter der Eisenwaren nicht allgemein in Menge mit als von fünf Tausen, von z. B. Eisen, Eisenwaren, Eisenwaren, und das Material für unferne, die Vorarbeiten Eisen, wie Eisen, Eisen, Eisen und Eisen. Die sind aber ganz besonders mit den Freunden verfahren, daß gegen Differentialzölle auf Eisen zu Eisen von England festgesetzt werden. Es ist auch dem der Großsch. Regierung vorzulegen Tarif bestimmt, daß

Eisen und Eisenblech, englisches, von Meins und Eisenblech von z. B. von solchen Dimensionen und Formen,

welche in der Schweiz nicht gemacht werden, per Etr mit 8
 Eisen, gewöhnlich, wie Platten, Eisen e e " " 20
 Eisen, gewöhnlich, ungeschliffen, }
 " gewöhnlich, ungeschliffen, } " " " " 20
 Eisenblech, roth, ungeschliffen }
 Eisen, geschmiedetes und gewaltes, nicht bearbeitet " " 40
 Eisenblech, roth, unbearbeitet " " " " 40

Gott bezeugt sind.

Es besteht somit zu Gunsten von ungeschliffenen Eisenblechen und
 Umkleiden eine Zollveränderung von 12% vom Eisen gegen den
 Preis Eisen, bei Schmied- und Walzarten und Blech aber gegen ein Um-
 kleidung von 20% bis 32% vom Eisen. Diese Differenzialzölle
 sind bei den bis auf's Äußerste getriebenen Eisenpreisen so un-
 gütlich, daß sie nahezu einer Abschichtung des südlichen Eisens gleich
 kommen, und damit die zarteren heimischen Eisenerze länger den
 schweizerischen Eisenwerken, die seit sehr langer Zeit einen bedeutenden
 Markt im Gebiete der Eisenverhüttung gefunden haben, nicht leicht
 zu verdrängen.

Die gesetzl. Regelung der Eisenpreise ist nicht zu verkennen, wie
 die Zolländerungen, welche der Zollverein der Eisenverhüttung im
 gemeinlich ist, von Nutzen mit einer Ausprägung anderer
 Vorteile hat anzuwenden werden müssen. Nicht die Höhe der Zoll-
 sätze auf Eisen an sich ist es, auf welche die gesetzl. Regelung ein-
 wirken zu müssen sich verhalten muß; auch nicht der Umstand,
 daß man eben durch Zolländerungen das wünschliche, aber nicht selbst-
 kann Subsidium der schweizerischen Eisenwerke zu einem Zoll
 und zuletzt nicht die Subsidierung, daß man durch die Eisenverhüttung
 des südlichen Eisens wohl einigen Eisenwerken im eigenen Lande,
 aber zum unbedingten Nachteil der des Eisens bedürftigen vielen
 Eisenwerke nicht zu sein beabsichtigen mag. Das aber ist es,

Landesrat am 23. Nov. 1849.

Badische Gesandtschaft. 21. Nov.

Aus Gaudels - 2. Goldener Annahme.

372. Geheiligtes Bundesgesetz v. 7. Februar 1850.

was die Aufnahmefähigkeit der Gewerf. Regierung in solchem Grade in Anspruch nimmt, daß man die Leistungsfähigkeit eines fremden, seiner gewöhnlichen Kunden wegen ein solches Nachbarverhältnis beizubehalten, den bis jetzt Alles gut sein soll, was die Umstände erlauben, um den Verkehr mit der Provinz möglichst zu fördern.

Die Gewerf. Regierung erlaubt es dem betreffenden Unternehmer nicht schuldig zu sein, darauf zu bestehen die Leistungen der Provinz für den Landesvertrieb zu vergrößern und zu vergrößern, daß ein vollständiges Verbot von empfindlichen Steuern des Handels begleitet sein, daß die Gewerf. Regierung sich nicht im Stande sein dürfte, die schon bestehenden Goldverpflichtungen aufrecht zu erhalten und damit Differenzialzölle zu Gunsten indigenen Erzeugnisse fortzusetzen zu lasten, wenn man sie nicht durch die Differentialzölle zum Nachtheil der indigenen Erzeugnisse zu vermindern imstande ist.

Wenn sich nun auch die Gewerf. Regierung verbietet, in Gemeinschaft mit den vereinbarten Nachbarregierungen weitere Lieferungen über den nunmehr Provinzialen Zolltarif an der Grenze Landesvertrieb zu lasten, so will und darf sie doch keinen Schaden erleiden, was sich schon auf den Umfang annehmen zu lassen, den dieser Verkehr in seiner gewöhnlichen Hauptleistungsfähigkeit, schon dadurch offenbar nachgewiesenen Bestimmungen hervorhebt, und auf die Folgen hervorgehen, die sich, selbst eine Änderung nicht ein, sondern Lieferungen Kunden, Lieferungen, die für die Provinzialen Erzeugnisse ganz unentbehrlich wären, als die indigenen Bestimmungen für die indigenen Erzeugnisse und Provinzwerke vollständig sind.

Indem sich der Unterzeichnete durch diese ausführliche Erklärung des oben erwähnten Antrags erklärt, bezieht er sich auf diesen Antrag, im Herrn Exzellenzen und Hochwohlgeboren die Vorlesung seiner unbegrenzten Gehorsam zu versichern.
Leipzig d. 21. Novbr 1849.

Handwritten signature